

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 85 (1988)

Heft: 10

Rubrik: Entscheide

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Voraussetzungen der Alleinadoption

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Zur Adoption eines Kindes durch eine einzelne Person ist in der Regel vorzusetzen, dass sie sich, namentlich wenn sie alleinstehend ist, hinreichend mit dem Kinde abgeben kann. Ohne zu entscheiden, ob die Alleinadoption mehr als statistisch, nämlich rechtlich, den Ausnahmefall bilde, stellte das Bundesgericht ihre Bedingungen dar.

Einer haupt- und vollberuflich in einem Spital als Hebamme tätigen, alleinstehenden Frau wurde die Einzeladoption eines Kindes verweigert. Sie könnte ihre Arbeitszeit um nicht mehr als einen Fünftel verringern, so dass das Kind an vier Tagen in der Woche während neun Stunden in einer Kinderkrippe untergebracht werden müsste. Es erschien der zuständigen kantonalen Behörde nicht angezeigt, ein Kind einem Waisenhaus zu entnehmen, um es einer solchen Wechselbeziehung zwischen künftiger Adoptivmutter und Kinderkrippe auszusetzen. Die Frau hatte kein bestimmtes Kind, zu dem sie bereits in Beziehung steht, im Auge. Eine Kinderplazierung bei dieser Hebamme im Hinblick auf eine spätere Adoption wurde daher in erster und zweiter kantonaler Instanz verweigert. Die Frau führte hierauf ohne Erfolg eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht.

Gesetzliche Grundlagen

Das Zivilgesetzbuch (ZGB) erlaubt einzig Ehegatten, eine gemeinschaftliche Adoption vorzunehmen (Art. 264 a Abs. 1 ZGB). Die Adoption durch eine unverheiratete (d.h. ledige, verwitwete oder geschiedene) Person von über 35 Jahren ist möglich (Art. 264 b Abs. 1 ZGB). Einer verheirateten Person kann die alleinige Adoption ermöglicht werden, falls eine gemeinsam mit ihrem Ehegatten durchgeführte Annahme an Kindes Statt unmöglich ist, weil der Gatte urteilsunfähig geworden ist, seit mehr als zwei Jahren mit unbekanntem Aufenthaltsort abwesend ist oder seit mehr als drei Jahren die Ehegatten richterlich getrennt leben (Art. 264 b, Abs. 2 ZGB). Eine Adoption kann nur bewilligt werden, wenn die künftigen Adoptiveltern dem Kind während wenigstens zwei Jahren Pflege und Erziehung haben angedeihen lassen (Art. 264 ZGB).

Gesichtspunkte einer kantonalen Instanz

Die kantonale Vorinstanz hatte namentlich aus folgenden Gründen gegen die Adoption entschieden: In der juristischen Literatur wird die Adoption durch

eine einzelne Person als die Ausnahme betrachtet. Sie komme beispielsweise beim Tode beider Adoptiveltern seitens einer verwandten Person in Frage, die bereits Beziehungen zum Kinde hat, oder für ein namentlich geistig invalides Kind, wenn eine alleinstehende Person mit geeigneten Fähigkeiten (Arzt, Sozialarbeiter) sich seiner annehmen will. Als weiteres Beispiel gilt der Fall der Auflösung der Ehe durch Tod eines Gatten, durch Scheidung oder ihre Trennung, wenn das Kindeswohl die Adoption des Pflegekindes durch den noch in Frage kommenden Gatten gebietet.

Das Wohl des Kindes erfordert im allgemeinen die Anwesenheit zweier Adoptiveltern. Die Adoption durch eine alleinstehende Person geht nur ausnahmsweise an, wenn dieselbe sich dem Kinde in sehr hohem Masse widmen kann. An adoptionswilligen Ehepaaren mangelt es nicht. Da es bei der beruflichen Beanspruchung der Beschwerdeführerin ungewiss geblieben war, ob die Plazierung eines Kindes bei ihr dem Interesse desselben entspräche, und da die Einzeladoption die Ausnahme ist, musste die Beschwerde abgewiesen werden.

Die bundesgerichtliche Auffassung

Die Beschwerdeführerin hatte demgegenüber vor Bundesgericht geltend gemacht, Art. 5 Abs. 3 der bundesrätlichen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (vom 19. Oktober 1977), auf welcher der kantonale Entscheid beruhte, sei verfassungswidrig. Diese Bestimmung macht die Plazierung zwecks späterer Adoption davon abhängig, dass keine gesetzlichen Adoptionshindernisse bestehen und die Umstände eine Bewilligung der Adoption voraussehen lassen. Dies ermögliche es bereits der Plazierungsbehörde, anstelle der für die Adoptionsbewilligung zuständigen Stelle im voraus über eine Adoption zu entscheiden. Da aber auch gegen eine Plazierungsverweigerung nach Art. 316 Abs. 2 ZGB und Art. 5 der Verordnung die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zu Handen des Bundesgerichtes möglich ist, entsteht aus jener Situation für Adoptionswillige kein Nachteil. Die Behauptung, der Bundesrat habe mit dem Erlass des Verordnungs-Artikels 5 Abs. 3 den Rahmen der Delegation rechtssetzender Gewalt an die Exekutive überschritten, den Art. 316 Abs. 2 ZGB umreisst, bezeichnete das Bundesgericht als offensichtlich unzutreffend. Da eine zweijährige Pflegeplazierung Vorbedingung der Adoption ist, musste der Verordnungsgeber einer von vornherein nicht zum Ziele führenden, adoptionshalber vorgenommenen Plazierung vorbeugen. Selbst ohne eine solche Verordnungsbestimmung hätte die Plazierungsbehörde in deren Sinne handeln müssen.

Schliesslich warf die Beschwerdeführerin der kantonalen Behörde Willkür vor. Deren Entscheid widerspreche dem Gesetzestext, da Art. 264 b Abs. 1 ZGB klar besage, eine unverheiratete Person über 35 Jahren könne eine Alleinadoption vornehmen. Die aus Art. 264 a und b ZGB gezogene Folgerung, die gemeinsame Adoption sei die Regel, die Einzeladoption durch eine unverheiratete Person aber die Ausnahme, sei angesichts des Gesetzestextes offensichtlich unhaltbar.

Unbeurteilt Gebliebenes

Diese Rüge, deren Beurteilung vom Bundesgericht in die Amtliche Sammlung seiner Entscheidungen aufgenommen wird, ging aus höchstrichterlicher Sicht fehl. Die Adoptionen durch alleinstehende Unverheiratete bleiben schon aus Gründen der Schwierigkeiten, allein ein Kind aufzuziehen, eine geringfügige Minderheit. Ob die Rechtsordnung sie ebenfalls Sonderfällen vorbehaltet, musste im vorliegenden Falle gar nicht entschieden werden. Wenn bei einer solchen alleinstehenden Person alle Anforderungen zugunsten des Kindeswohls erfüllt sind, wird ihr die Adoption und damit auch die vorgängige Plazierung nicht verweigert.

Diese Voraussetzungen waren hier aber wegen der beruflichen Beanspruchung der Beschwerdeführerin nicht erfüllt. Die Beschwerde erwies sich damit nicht als erfolgreich. Das Bundesgericht hob immerhin dies hervor: Für den Fall, dass die Beschwerdeführerin in Zukunft ihre Berufstätigkeit so weit einschränken könnte, dass sie sich dem Kind, das sie adoptieren möchte, so weit zu widmen imstande wäre, wie dies eine alleinstehende Mutter muss – dann werde sie eine neue Plazierungsbewilligung beantragen können. (Teilweise veröffentlichtes Urteil vom 24. Oktober 1985)

R.B.

Ehetrennung und -scheidung sowie Widerspruchsrecht

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Das Bundesgericht hat klargelegt, wie es sich mit einer Scheidungsklage, die auf ein Ehetrennungs-Urteil folgt, und dem allfälligen Anspruch steht, sich dieser Klage zu widersetzen. Auch die Frage des rechtsmissbräuchlichen Widerspruchs wurde geklärt.

Eine Ehe war wegen ausschliesslichen Verschuldens des Ehemannes (Ehebruch) im Sinne von Art. 137 des Zivilgesetzbuches (ZGB) gerichtlich getrennt worden. Drei vom Ehemann veranlasste Versuche, das gemeinsame eheliche Leben wieder aufzunehmen, scheiterten. Zweimal, weil Anzeichen dafür vorhanden waren, dass die Konkubine des Mannes sich in der Wohnung aufgehalten hatte. Der Mann versuchte hierauf vergeblich, die Scheidung der Ehe herbeizuführen.

Folgt eine Scheidungsklage auf ein Ehetrennungsurteil und ist die festgesetzte Trennungszeit oder – falls die Trennung auf unbestimmte Zeit ausgesprochen worden war – eine Spanne von drei Jahren abgelaufen, ohne dass die Gatten sich wieder versöhnt haben (Art. 147 Abs. 2 und 3 ZGB), so muss die Scheidung laut Art. 148 Abs. 1 ZGB ausgesprochen werden. Ausgenommen bleibt der Fall, wenn die Klage einzig mit Tatsachen begründet werden kann, welche der Kläger verschuldet hat.

Von ausschliesslicher Schuld kann nicht gesprochen werden, falls objektive Gründe oder ein Mitverschulden des anderen Gatten zur Zerstörung des ehelichen Bandes mit genügendem Gewicht beigetragen haben. Sie können dieses Gewicht erlangen, ohne selber geradezu einen Scheidungsgrund zu bilden. Erscheinen jedoch diese anderen Gründe im Vergleich zu den vom (hauptsächlich) Schuldigen gesetzten so unbedeutend, dass es weder recht noch billig wäre im Sinne von Art. 4 ZGB, sie als Mitursache des Zerfalls der Ehe anzusehen, so vermag der schuldige Gatte nicht, seine Alleinschuld wirksam zu bestreiten. Der Erfolg seiner Scheidungsklage bleibt ihm dann auf Grund von Art. 148 Abs. 1 ZGB verwehrt.

Die grundsätzliche Durchsetzbarkeit der Scheidung

Immerhin schliesst diese Bestimmung – im Gegensatz zum allgemeinen Scheidungsgrund (Art. 142 Abs. 2 ZGB) – nicht aus, dass der schuldigere Gatte schliesslich die Scheidung durchzusetzen vermag. Ein Ehegatte, der blosse Ehetrennung verlangt, muss wissen, dass er damit dem anderen Gatten die Möglichkeit gibt, später die Scheidung zu verlangen, sofern dieser nicht ausschliesslich schuldiger Teil ist. Dass die Scheidungsgründe ausschliesslich zulasten des Klägers gehen, hat die beklagte Partei zu beweisen. Dem Kläger obliegt es, ein ins Gewicht fallendes Mitverschulden der beklagten Seite darzutun.

Die nach Ehetrennung eingereichte Scheidungsklage wird sogar bei ausschliesslicher Schuld des Klägers gutgeheissen, sofern die beklagte Partei die Wiederaufnahme des gemeinsamen Lebens verweigert (Art. 148 Abs. 2 ZGB). Eine Verweigerung im Sinne dieser Vorschrift setzt jedoch voraus, dass der Kläger ein ernstliches Angebot jener Wiederaufnahme gemacht hat (Bundesgerichtsentscheid BGE 92 II 75 f., E. 2a und Verweisungen). Eine Verweigerung in jenem Sinne ist nicht als vorhanden anzunehmen, wenn der Kläger zwar zur Wiederaufnahme des ehelichen Lebens bereit ist, es aber von vornherein feststeht, dass er dabei nicht bereit sein wird, auf sein ehewidriges Verhalten zu verzichten, in welchem seine ausschliesslich von ihm verschuldete Verursachung des Zwistes liegt.

Der nach Ehetrennung angerufene Scheidungsrichter kann die im Trennungsprozess festgestellten Tatsachen rechtlich neu würdigen (BGE 106 II 120, E. 2b und Hinweise). In diesem nachfolgenden Scheidungsverfahren kann eine Partei auch Tatsachen oder Gründe vorbringen, die im Trennungsverfahren noch nicht erwähnt, ja aus taktischen Gründen verschwiegen wurden (BGE 100 II 244 E. 3).

Das Widerspruchsrecht und seine Grenzen

Die bundesgerichtliche Rechtsprechung begrenzt das Recht des unschuldigen oder bedeutend weniger schuldigen Gatten, sich dem Scheidungsbegehrten

des andern, der ausschliesslich oder hauptsächlich am Zerwürfnis schuldig ist, zu widersetzen, durch das allgemeine Verbot offensuren Rechtsmissbrauchs, das in Art. 2 Abs. 2 ZGB enthalten ist (BGE 108 II 505 ff.; 105 II 224 f., E. 3; 104 II 151 f.). Gegenüber einer auf eine Ehetrennung folgenden Scheidungsklage sind die in dieser Hinsicht zum Widersetzungsrecht zum allgemeinen Scheidungsgrund von Art. 142 Abs. 2 ZGB entwickelten Grundsätze anwendbar. Danach ist Rechtsmissbrauch hier nur mit Zurückhaltung anzunehmen (BGE 108 II 27 f. mit Hinweisen und 166; 104 II 151 f.). Wenn der Beklagte nur noch der Form nach an der Ehe festhält, so kann er sich blos durchsetzen, wenn er ein schutzwürdiges Interesse am Aufrechterhalten des Ehebundes nachweist (BGE 108 II 28, 30; 104 II 153; ferner 109 II 364 ff., E. 2 und 3).

Im vorliegenden Fall trug der Kläger die ausschliessliche Schuld am Eherwürfnis. Er hatte kein ernsthaftes Angebot der Wiederaufnahme des Ehelebens gemacht, und man konnte nicht sagen, dass es der Ehefrau am Willen zu dieser Wiederaufnahme fehlte, vorausgesetzt, dass er sein ehebrecherisches Verhältnis beenden würde. Dass sie sich bis dahin einer Scheidung widersetzen darf, ohne in Rechtsmissbrauch zu verfallen, war das eine Ergebnis des Prozesses. Dass die Vermutung, sie habe den wirklichen Ehewillen verloren und kein schutzwürdiges Interesse am Aufrechterhalten des Ehebandes, nicht zum Zuge kam, war das andere: Zur Zeit der Einleitung der Scheidungsklage lebte das Ehepaar erst zwölf Jahre getrennt und nicht 15, wie es die Bundesgerichtspraxis zum Entstehenlassen der Vermutung voraussetzt (BGE 108 II 505 ff.).

Prozessökonomische Gründe reichen – entgegen der Meinung des Scheidungsklägers – nicht aus, um die Vermutung bereits im laufenden Verfahren anzuwenden. Die Berufung des Mannes gegen das seine Scheidungsklage abweisende kantonale Urteil wurde ihrerseits durch die II. Zivilabteilung des Bundesgerichtes abgewiesen. (Urteil vom 2. Mai 1985)

R.B.

Selbstschädigung durch fixe Idee

Grund für eine Beistandschaft

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Das Zivilgesetzbuch (ZGB) bestimmt in Artikel 392, insbesondere in Ziffer 1, dass auf Ansuchen eines Beteiligten oder von Amtes wegen von der Vormundschaftsbehörde ein Beistand ernannt wird, wo das Gesetz es besonders vorsieht, sowie u. a., wenn eine mündige Person in einer dringenden Angelegenheit infolge von Krankheit, Abwesenheit oder dergleichen weder selbst zu handeln noch einen Vertreter zu bezeichnen vermag. Dieser Rechtssatz gelangte zur Anwendung, als ein Beamter des Kantons Neuenburg sich in die

fixe Idee verrannte, seine Entlassung sei nicht rechtsgültig erfolgt. Demgemäß weigerte er sich, irgendeine Regelung seiner finanziellen Verhältnisse mit seiner Pensionskasse zu treffen, wodurch er seine Existenzgrundlagen gefährdete und seine Interessen nicht wahrnahm. Seine geistige Blockierung musste einer Krankheit gleichgestellt werden.

Dies ist einem Urteil der II. Zivilabteilung des Bundesgerichtes zu entnehmen, bei der er auf dem Berufungswege vergeblich versucht hatte, die Verbeiständigung zu verhindern. – Der Beamte hatte gesundheitliche Schwierigkeiten, die ihn an der Vornahme bestimmter Arbeiten zu hindern begannen. Sein Pflichtenheft war infolgedessen erleichtert worden, ohne dass sein Lohn gekürzt worden wäre. Wegen mangelnder Erfüllung der reduzierten Pflichten und Weigerung, diese zu akzeptieren, wurde schliesslich ein Disziplinarverfahren gegen ihn eröffnet. Dieses führte schliesslich zu seiner Entlassung.

Ignorieren der Pensionskasse

Die Pensionskasse stellte ihn alsdann vor die Wahl zwischen zwei Möglichkeiten: Er könne für die kurze Zeit bis zu seiner vollen Pensionsberechtigung bei ihr versichert bleiben oder aber eine volle Austrittsentschädigung in Kapitalbetrags-Auszahlung verlangen. Der ehemalige Beamte weigerte sich aber, diese Wahl zu treffen. Er fuhr fort zu behaupten, er sei nicht zu Recht entlassen worden und habe immer noch Anspruch auf Entlohnung durch den Staat. Er tat dies, obschon inzwischen ein Verwaltungsgerichtsurteil das Ende seiner Beamtenlaufbahn rechtskräftig entschieden hatte. Auf Grund dieser Uneinsichtigkeit ersuchte die Staatsanwaltschaft die Vormundschaftsbehörde, sie möge prüfen, ob eine Beistandschaft zu errichten sei. Eine solche wurde denn auch beschlossen. Sie wurde zeitlich auf die Erledigung der Pensionskassenprobleme beschränkt. Gemäss Artikel 417, Absatz 1 ZGB hatte sie keinen Einfluss auf die bürgerliche Handlungsfähigkeit des Verbeiständeten.

Die zuständige kantonale Behörde ging davon aus, dass die Haltung des Verbeiständeten die Auszahlung einer beachtlichen Rente verhindere, während seine finanzielle Lage gefährlich werde. Dies mache die Angelegenheit dringend im Sinne des Gesetzes. Das unvernünftige Gebaren des Verbeiständeten wirke sich gleich aus wie die Verhinderung, gegenüber der Pensionskasse zu handeln, die aus einer Krankheit oder Abwesenheit entstünde.

Der Verbeiständete bestritt die Dringlichkeit einer Lösung. Es drohe keine Verjährung oder Verwirrung oder auch nur Wertverminderung seiner Pensionskassenansprüche. Die Härte, mit der er seinen Rechtsstandpunkt vertrete, habe nichts mit einer Krankheit gemeinsam; es sei nicht Sache der Vormundschaftsbehörde, die Vernünftigkeit des Verhaltens von Privaten eigenmächtig zu beurteilen: Zurückhaltung sei am Platze. Seine eigene Fähigkeit, Vertreter zu ernennen, sei nur durch seine finanziellen Mittel beschränkt, was keinen Verhinderungsgrund im Sinne von Artikel 392, Ziffer I ZGB bilde.

Die Meinung des Bundesgerichtes

Das Bundesgericht bezeichnete es aber als einen zur Verbeiständigung führenden Verhinderungsgrund, wenn jemand seine Angelegenheiten nicht in seinem eigenen, wohlverstandenen Interesse regeln kann, oder wenn jemand weder zu handeln noch selber einen Vertreter zu bezeichnen vermag. Als Beispiele gelten etwa das Einziehen einer Rente für einen Alkoholiker, die Vornahme unaufschiebbarer gerichtlicher Handlungen für einen Kranken, die Unfähigkeit, die eigenen Interessen in einem Scheidungsprozess zu wahren, oder auch die Ablehnung eines in der Not lebenden Erben, seinen Pflichtteil geltend zu machen. Auch psychische Störungen, die eine dringende Wahrnehmung eigener Interessen unterbinden, gehören in diesen Bereich. Die Rechtslehre empfiehlt, im Zweifelsfall einen Beistand zu ernennen und lieber nicht darauf zu verzichten.

Im vorliegenden Fall hatte sich der Betreffende in die Überzeugung gesteigert, gar nicht gültig entlassen zu sein und immer noch einen Lohnanspruch zu haben. Es handelt sich nicht um blosse Hartnäckigkeit, sondern um einen krankhaften Zug, der an die Grenze der Urteilsfähigkeit führt und den Betreffenden auch daran hindert, einen Vertreter zu bezeichnen, der an seiner Stelle die vernünftigerweise erforderlichen Handlungen, deren er aus dieser charakterlichen Blockierung heraus nicht fähig ist, vornähme.

Die dringende Angelegenheit, die ein Beistand zu besorgen hat, kann persönlicher oder vermögensrechtlicher Natur sein. Oft ist beides, wie hier, verbunden. Die Dringlichkeit hängt nicht von der Verwirrungs- oder Verjährungsgefahr ab, die einem Anspruch drohen kann. Wenig massgeblich ist auch, dass er nach Erreichen des 65. Altersjahres die ihm von der Kasse offizierte Wahl nicht mehr haben wird; eine Rente scheint ohnehin für ihn die beste Lösung. Massgebend ist seine Mittellosigkeit, die ihn auf Armenunterstützung angewiesen sein lässt, was ihn noch mehr demütigen und isolieren wird. Es ist auch nicht sicher, dass die Armenbehörden ihn weiter bevorschussen werden. Diesem Zusand muss also baldigst durch einen Beistand ein Ende bereitet werden. (Urteil vom 7. 2. 85)

R. B.

LITERATUR

Dr. René Huber: Handlungsfähigkeit Unmündiger aufgrund eigenen Arbeitserwerbes (Art. 323 ZGB)

Schulthess Polygraphischer Verlag Zürich

Gemäss Art. 323 ZGB ist ein Minderjähriger im Rahmen seines Arbeitserwerbes handlungsfähig. Bei häuslicher Gemeinschaft mit den Eltern ist ein angemessener Beitrag an den eigenen Unterhalt zu leisten.